Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe und kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101 55118 Mainz Telefon 06131 967-0 Telefax 06131 967-310 poststelle-mz@lsjv.rlp.de www.lsjv.rlp.de

28. Juni 2023

## Rundschreiben Nr. 07-2023

## Kostentechnische Pflegefälle in rheinland-pfälzischen Akutkrankenhäusern Unser Rundschreiben Nr. 03-2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sog. kostentechnischen Pflegefälle gibt es nicht nur in den Kliniken des Landeskrankenhauses und dem Pfalzklinikum, sondern auch in vielen anderen rheinland-pfälzischen Akutkrankenhäusern.

Hier werden sie oftmals als sog. Langlieger bezeichnet, ihrem Aufenthalt dort liegt in der Regel jedoch der gleiche oder ähnliche Sachverhalt zugrunde, wie dem in den bereits beschriebenen Kliniken. In der Regel handelt es sich hierbei um Kriseninterventionen bzw. Verhaltensauffälligkeiten, die einen Verbleib in der Häuslichkeit bzw. der bisherigen Wohnform nicht erlauben. Nach Ende der Behandlungsbedürftigkeit im Sinne des SGB V und der damit verbundenen Beendigung der Kostenzusage ist eine Entlassung in die Häuslichkeit oder eine Verlegung in eine andere betreute Wohnform (noch) nicht möglich. Aber auch kurze Aufenthalte zur Krisenintervention ohne Behandlungsbedürftigkeit im Sinne des SGB V sind möglich.

Um den durch die geschilderten Rahmenbedingungen weiteren notwendigen stationären Aufenthalt im jeweiligen Akutkrankenhaus gewährleisten zu können, werden die hier entstehenden Aufwendungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 113 SGB IX übernommen. Liegt ein Antrag auf Kostenübernahme vor und ist neben der Bestimmung der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX im Rahmen der Gesamtplanung festgestellt, dass ein entsprechender Eingliederungshilfebedarf gegeben ist, eine alternative Leistungserbringung jedoch nicht oder noch nicht möglich, soll gegenüber dem betreuenden Krankenhaus eine Kostenübernahmeerklärung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 1 SGB IX erfolgen.

Sitz Rheinallee 97-101

Fax: 06131 967-310

Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)

55118 Mainz

Hierbei gilt für alle Akutkrankenhäuser ein kalendertäglicher Vergütungssatz von 188,-Euro als vereinbart.

Leistungen nach § 27b Abs. 2 SGB XII sind daneben nicht zu erbringen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Anja Freytag